

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aufklärung von NS-Raubkunst in Mecklenburg-Vorpommern vorantreiben

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Die Forschungen zur Ermittlung von Kulturgütern, die ihren Eigentümerinnen und Eigentümern während der nationalsozialistischen Herrschaft unrechtmäßig entzogen wurden (NS-Raubkunst), sind in Mecklenburg-Vorpommern bislang nur lückenhaft erfolgt.

II. Die Landesregierung wird daher aufgefordert,

1. die Selbstverpflichtung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ („Washingtoner Erklärung“) vom 3. Dezember 1998 und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom 14. Dezember 1999 für das Land Mecklenburg-Vorpommern konsequent umzusetzen;
2. in allen relevanten Museen, Archiven, Bibliotheken und anderen Einrichtungen des Landes, mit Landesbeteiligung oder mit maßgeblicher Landesförderung eine umfassende Provenienzforschung zur Ermittlung von NS-Raubgut zu initiieren bzw. zu ermöglichen.

Das betrifft insbesondere,

- die Herkunftsforschung zu den von 1933 bis 1945 und nach 1945 dem Mecklenburgischen Landesmuseum bzw. dem Staatlichen Museum Schwerin zugekommenen herrenlosen bzw. enteigneten Kunstobjekten;
 - die systematische Überprüfung der Bestände des Landes (einschließlich entliehener Kulturgüter, wie jenen im Kunstarchiv Beeskow), des Landesamtes für Kultur und Denkmalschutz, der Stiftung Mecklenburg und des Pommerschen Landesmuseums;
 - die Recherche nach NS-Raubgut in den Beständen der Bibliotheken, Archive und Kunstsammlungen der Universitäten Rostock und Greifswald;
3. die Suche nach Eigentümern oder Erben von als NS-Raubgut identifizierten Kulturgütern sowie eine zügige Restitution zu gewährleisten;
 4. Förderinstrumente zu entwickeln, um Museen und weiteren relevanten Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft eine fundierte Überprüfung ihrer Bestände zu ermöglichen;
 5. ein Beratungsangebot zu schaffen, um Kunstbesitzende bei der Herkunftsermittlung bzw. bei Restitutionsbemühungen zu unterstützen.
- III. Die Landesregierung wird außerdem aufgefordert, sich im Benehmen mit den Ländern für bundeseinheitliche gesetzliche Regelungen einzusetzen und den Landtag bis zum 01.07.2014 über diese Bemühungen zu unterrichten oder dem Landtag bis zum 01.12.2014 den Entwurf für ein Landesrestitutionsgesetz vorzulegen, das die Rückgabe von NS-Raubkunst verbindlich regelt.

Jürgen Suhr, Ulrike Berger und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer I

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Provenienzforschung zu NS-Raubgut“ (Drucksache 6/1590) vom 22.03.2013 verweist auf deutliche Lücken bei der Herkunftsermittlung von Kunstbeständen des Landes.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich in der „Washingtoner Erklärung“ im Jahr 1998 zur Aufklärung bekannt. So heißt es: „Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.“ Die folgende Gemeinsame Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der Spitzenverbände sowie die Handreichung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien führen diese freiwillige Selbstverpflichtung weiter aus.

Zu Ziffer II

Gemäß der Antwort auf die Kleine Anfrage ist eine vollständige Provenienzforschung auf Landesebene bislang nur für die Ernst-Barlach-Stiftung festzustellen. In den Beständen des Landesamtes für Denkschmalschutz, unter denen sich u. a. eine Bildersammlung mit mehreren Tausend Exemplaren befindet, erfolgte bislang keine systematische Herkunftsermittlung im Hinblick auf mögliches NS-Raubgut. Gleiches gilt für die Bestände der Stiftung Mecklenburg.

Für das Pommersche Landesmuseum erklärte die Landesregierung entsprechende Forschungen wegen des Gründungsdatums des Museums bzw. der Stiftung für unnötig. Ein großer Teil der Bestände des Landesmuseums wurden jedoch von der Stiftung Pommern in Kiel übernommen. Vor 1945 gehörten diese Kulturgüter zum Pommerschen Landesmuseum in Stettin. In Stettin kam es nachweislich zu Enteignungen jüdischer und anderer Kunstbesitzerinnen und Kunstbesitzer durch die Nationalsozialisten und zu Überführungen von Kulturgütern an die städtischen Museen. Eine systematische Überprüfung der Bestände durch die Stiftung Pommern ist nicht bekannt.

Viele deutsche Universitätsbibliotheken verzeichnen in ihren Beständen Bücher und andere Kulturgüter, die als NS-Raubgut einzustufen sind. Die Zahl entsprechender Verdachtsfälle, die noch nicht geprüft wurden, ist erheblich. Eine Reihe von Institutionen, z. B. die Universitätsbibliothek Hamburg, haben daher entsprechende Forschungsprojekte gestartet und - wie die Universitätsbibliothek Leipzig - bereits Raubgut restituiert. Auch die Universitätsbibliothek Rostock hat hier bereits erste Forschungen geleistet, die fortgesetzt werden sollen. Entsprechendes ist in Greifswald zu initiieren. Die Prüfung ist gegebenenfalls auf die Archive und die Kunstsammlungen auszudehnen, wenn hier Verdachtsmomente bestehen.

Umfangreiche Forschungen wurden im Staatlichen Museum Schwerin geleistet. Die Zahl von Kunstwerken ungeklärter oder lückenhafter Provenienz liegt jedoch weiterhin im hohen dreistelligen Bereich (im Februar 2013 betraf dies 904 Kunstwerke). Eine detailliertere Forschungs- und Recherchearbeit konnte hierzu bisher noch nicht erfolgen.

Neben der grundsätzlichen Bereitschaft zur Aufklärung und Ermittlung von NS-Raubgut sind für entsprechende Forschungen ausreichende finanzielle Mittel für den Personaleinsatz nötig, die durch das Land bereitgestellt werden müssen. Hierfür können u. a. auch Fördermittel der Arbeitsstelle für Provenienzrecherche und Provenienzforschung am Institut für Museumsforschung der Staatlichen Museen zu Berlin beantragt werden.

Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft, die in ihren Beständen Kulturgüter ungeklärter Provenienz verzeichnen, sind mit entsprechenden Forschungen häufig finanziell überfordert. Daher soll das Land Instrumente entwickeln, um die Recherchen zu ermöglichen.

Privatpersonen sind nach der aktuellen Rechtslage häufig nicht verpflichtet, durch die Nationalsozialisten geraubte Kunstgegenstände, die sich inzwischen in ihrem Besitz finden, zurückzugeben. Für Kunstbesitzende, die eine freiwillige Restitution anstreben, soll das Land eine Anlaufstelle anbieten. Diese kann z. B. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege angesiedelt sein und soll keine eigene Personalstelle erfordern.

Zu Ziffer III

Die öffentliche Debatte um den „Fall Gurlitt“ hat noch einmal verdeutlicht, dass die gesetzlichen Grundlagen für den Umgang und die Rückgabe von NS-Raubkunst sowie von unter nicht rechtsstaatlichen Umständen erworbenen Werken der „Entarteten Kunst“ den heutigen moralischen Ansprüchen der Bundesrepublik Deutschland nicht genügen. Rückgaben oder Entschädigungen sind häufig nur noch auf freiwilliger Basis möglich. Auch die „Washingtoner Erklärung“ und die folgenden Dokumente haben keine Rechtsverbindlichkeit. Dem gegenüber hat Österreich 1998 ein weitreichendes Kunstrückgabegesetz erlassen. Im Vergleich zu Österreich hat die Kulturhoheit der Länder in der Bundesrepublik Deutschland auf diesem Feld ein stärkeres Gewicht. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung wäre ein deutliches Signal für die Aufklärung und Wiedergutmachung, die Vorbildwirkung für die anderen Länder und den Bund entfalten kann.